



21
D. Friederich Christoph Jonathan Fischers
öffentlichen Lehrers des Staats- und Lehensrechts und ordentlichen
Beysitzers der Juristenfakultät zu Halle.

Gedanken

1780
2
7

von dem

P. 334. weiblichen Erbfolgsrechte
in theilbaren Lehnen.

Ein Programm

worinnen

er zugleich seine Wintervorlesungen
ankündigt.

Halle,

im Verlag des Waisenhauses, 1780.



Dr. Friedrich Carl von Scharnhorst

Generalmajor im Königl. Preuss. Heere
in der Infanterie

Erklärung

des

Preussischen Kriegsrechts

in der Infanterie

von

dem

Generalmajor im Königl. Preuss. Heere


in der Infanterie

in Berlin



G e d a n k e n

von dem
weiblichen Erbsolgsrecht
in theilbaren Lehnen.

he man zur wirklichen Ausführung des weiblichen lehnfolgerechts schreiten kan, so müssen vor der Hand etliche allgemeyne Einwürfe hinweggeräumt werden, die etwa gleichanfangs den Leser gegen eine dergleichen Arbeit einnehmen könten. Den Einwendungen von der weiblichen Unfähigkeit zu persönlichen Kriegsdiensten und zur Gerichtsverwaltung kan man damit begegnen, daß nach der Anleitung Böhmers zu Göttingen, *a)* dem hierin schon Bouquet *b)* und Muratori *c)* vorgegangen sind, gezeigt wird, wie sich durch die eingeführte feudalische Erblichkeit die ganze Natur der lehen umgeändert habe, und daß diese in der Folge nicht mehr der persönlichen Dienstleistung wegen gerecht worden seyn, sondern um sich überhaupt jeden Besitzer derselben mit Treue und vasallagischer Anhänglichkeit zu verbinden. Es war jezo gleichgültig, von welcher Person die lehndienste verrichtet wurden,

A 2 und

a) In Observat. feud. obs. I. §. 7. 8.

b) Le Droit. public de France éclairci par les monuments de l'Antiquité. Tom. I. p. II.

c) Antiquit. Ital. medii æul Vol. I. col. 544.



und Frauenzimmer, die sich an Ebenbürtige vermählt hatten, waren vermittlest dieser ebenfalls im Stande, ihre vasallagische Pflichten zu erfüllen. Ein deutliches Beyspiel, daß in der neuen Epoche nicht mehr auf die persönliche Dienste der Mannen gesehen worden, oder vielmehr daß sich der lehnherr nicht mehr gerade an dieses oder jenes Subjekt hand, sondern sich damit befriedigte, wenn man ihm nur die lehen richtig verdiente, (vermannte) sieht man bey den Minderjährigen. Hier mußte er geschehen lassen, daß die Dienste durch einen dritten, (nemlich ihren lehenträger) geleistet wurden, und er durfte das lehen wegen der Ermangelung der Personaldienste nicht einziehen. Die Vasallen heißen nach der alten Sprache Mannen. Das lehen vermannen ist das lehen verdienen. Mannlehen wird daher dem Franklehen entgegengesetzt. Man hat lehenbriefe, wo etliche Frauenzimmer nacheinander das nemliche lehen als Mannlehen empfangen. Obschon dieses Schilter *d)* schon lange bewiesen, und sich die Sache seither durch alle Glossarien und eine Menge Urkunden bestätigt hat, *e)* so ist doch noch heutzutage die Anzahl der Gelehrten nicht geringe, die das Mannlehen für ein Feudum masculinum halten. Wie viel kostet es nicht, einen Irrthum wieder auszurotten, wenn er sich einmal durch ein paar Kompendien fortgepflanzt hat! Die ähnliche Beschaffenheit hatte es auch mit der weiblichen Unvermögenheit den Manngerichten beizuwohnen, wenn sie anders gegründet wäre, woran uns aber nicht nur die Aufklärungen Heumanns *f)* und Bünaus *g)* sondern auch die grosse Menge Urkunden zweifeln lassen, die in den zwölf Bänden der

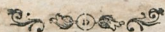
Mo-

d) In Comment. ad Jus feud. Alem. C. XLVII. §. 3.

e) JOH. AUG. HELLFED, Elementa Iur. feud. c. VII. Sect. I. §. 201. JOH. AD. THEOPHIL. KIND de feudis femininis. Lips. 1775. §. 23. wobey anzumerken, daß der Ausdruck von Mannlehenserben so viel als heredes feudales masculini generis erst seit dem XVI. Jahrhundert aufgekomen.

f) Comment. de re diplom. Imperatricum Augustarum & Reginarum Germaniae. Norinbergæ, 1749.

g) De ornamentis & honoribus Augustarum, Lips. 1733.



Monum. Boicorum und in andern Sammlungen vorkommen. h) Ihr Lehenträger konnte auch da ihre Stelle vertreten. i) Es stand ihm um so mehr nichts im Wege, als er gewöhnlich selbst ein Mitvasalle war, indem sich keine Lehentochter ohne Einwilligung ihres Herrn verheyrathen durfte, und von diesem meistens an Einen seiner Vasallen vermählt wurde. Die Burgmannschaften, deren Einrichtung gewiß ganz kriegerisch war, geben uns den stärksten Beweis an die Hand, daß das Kriegswesen nicht die Ursache der weiblichen Ausschließung von der Lehensfolge gewesen ist; Denn ich habe in meiner deutschen Erbfolgeschichte k) aus einer Reihe von Urkunden dargethan, daß nach den Burgfrieden das Mittel alters die Edchter succedirt haben, und als ihnen dieses Recht nachher genommen worden, daß die übrigen Ganerben ihnen ihren Erbtheil mit einer bestimmten Geldsumme hätten auslösen müssen.

Der wichtigste Einwurf ist derselbe, welchen man aus den alten Rechtsammlungen hernimmt, als worinn auf eine so bestimmte Art die Weiber

A 3

ber

b) Man sehe meine Geschichte des Despotismus in Deutschland. Halle beyrn Weiskenhans, 1780. S. 34. 35. Eftors neue kleine Schriften, Band. I. St. III. S. 914. SCHWARZII diff. de Mathilde Abb. Quedlinb. Alt. 1735. Aepini historia Agnet. Aug. Kof. 1754.

i) Wir treffen indeß doch viele Beyspiele an, daß sie die Belehnung persönlich genommen, und die Lehendienste selbst geleistet haben. Dergleichen enthält der favoyische Lehenbrief von 1264. bey Lünig im Reichsarchiv P. Spec. Contr. II. Fortsetz. II. Abth. IV. p. 10. In diesem aber ward die Lehenspflicht persönlich abgelegt. REINH. *Script. Pal. Vol. I. FREN. O. P. L. l. c. 11. p. 170. Dipl. Phil. AEp. Col. de 1289.* Scire volumus omnes quod castrum Stacheleke & advocatiam in Bacharache a manu Domini palatini comitis Chunradi cum aliis, quæ illic à nobis in beneficio tenuit, ipso rogante & hac nobis resignante suscepimus, & in eodem momento ipsi & ejus jugali D. Irmengardi ejusque filia Agneti jure feodali concessimus, *accepto ab ipsa dominabus hominio.* Statuentes, vt dum vixerint, hæc pariter possident: & si unus aut duo deceſſerint, quicumque illorum superstes fuerit sine omni contradictione idem beneficium habeat.

k) Band II. Th. I. n. 25.



ber von der Lehenfolge ausgeschlossen werden. Bey dem alten Autor vom Lehenwesen heist es c. 2. Clerici & mulieres, rustici & mercatores & jure carentes & in fornicatione uati & omnes, qui non sunt ex homine militari ex parte patris eorum & avi jure carent beneficiali. Im Sächsischen Lehenrechte c. 2. „Pfaffen, Wip, dorfere, Koufute und alle die rechtes darben oder unrecht geboren sin, und alle die nicht en sin von Ritters Art von Vater und von Etervater, die sult lehenrecht darben. Alemannisches Lehenrecht art. 1. §. 4. „Pfaffen, Wibe und Geburen und alle die nit von ritterlicher Art sint geboren und die nit ehelich geboren sint, die sullen alle nit lehenrechts haben.“ Man bemerke aber, daß sie in allen diesen Stellen den Geistlichen parallel gesetzt werden, *kk*) von welchen lethern doch lesthin bey dem Salmischen Rechtsfalle durch eine Induktion, die durch verschiedene Jahrhunderte bis auf die neueste Zeiten hindurch geführt worden, erwiesen wurde, daß sie von je her lehenfähig gewesen sind. ^l) Solte es nun nicht möglich seyn, ebendasselbe auf eine gleiche Art von den Weibern auszuführen? Man sehe das Ende dieses Programms. Wer schon eine Anzahl von Rechtsbüchern des Mittelalters nach ihrem ganzen ganzen Inhalte durchlesen hat, der wird aus seiner eigenen Beobachtung wissen, daß ihre Sammler denselben häufig Gesetze einverleiben, die sie einmal in alten Schriften angetroffen haben, ohne sich darum zu bekümmern, ob sie noch zu ihrer Zeit üblich sind. Ebenso weiß man, daß die alten Rechtsbücher auf die Art verfaßt wurden, daß man in einer fortlaufenden Reihe sowol die alten abgekommenen als die neuern noch üblichen Gesetze zusammen aufzeichnete. Neufferst unsicher ist daher der Beweis von der beständigen Rechtskraft eines Gesetzes, oder von der beständigen Ueblichkeit einer Gewohnheit, wenn man sie blos in den alten

kk) Diß siehet man noch deutlicher aus dem altem Lehenrechte nach bairischem Gebrauche c. 3. Empfahet ein Pfaffe, ain Frauwel dez Ruches Gut ze lehen von dem Ruch daz mügen sie wol erben und mügen dem Gut nachfolgen an einen andern Herren, ob baldin Pfaff und Frauw von Ritterart sind.

^l) Siehe die Deduction Rettung der Rechte des Erstgebohrnen in dem Fürstlichen Hause Salm Salm, welche die Lehenfolge der Geistlichen nach deutschen Gesetzen und Gewohnheiten erweiset, 1771.

alten Rechtsammlungen angetroffen hat, weil darin vieles zur Erhaltung des Andenkens und zur Erläuterung der spätern Abänderungen eingerückt worden. Man sieht im longobardischen Lehenrechte noch viele Beispiele von veralteten Gesetzen. 3. B. II. feud. 55. von der Untheilbarkeit der grossen Reichslehen ist, wie jedermann bekant, im XII. XIV. XV. und XVI. Jahrhundert niemals beobachtet worden. In I. feud. 15. heist es deutlich: *Huic consuetudini derogatum est per legem Lotharii.* Man sehe hier die Erfahrungen Senkenbergs und anderer Männer, die ihre ganze Lebenszeit mit Sammlung und Untersuchung der alten Monumente zugebracht haben. Aus dem A. Ver. de Benef. der lange vor Kaiser Heinrich VI. welcher die weibliche Lehenfolge festgestellt hat, lebte, ist die Stelle von der weiblichen Successionsunfähigkeit in den Sachsenspiegel, in das Alemannische Landrecht u. und zwar wörtlich herübergepflanzt worden. Die übrigen Stellen dieser Reichsbücher, *m*) wo so häufig von der Erbfolge der Weiber in Lehen gesprochen wird, überzeugen uns noch mehr, daß man die alte Ausschließung nur zur Geschichtserläuterung eingerückt habe. So wie im longobardischen Lehenrecht gleich anfangs ein Kapitel vorkömmt, wie die Lehen ehemals nicht auf die Lebenszeit gereicht, sondern ihre Erbfolge erst durch Konraden eingeführt worden sey; eben so scheint darinnen *n*) der weiblichen Ausschließung auch nur als einer Sache gedacht zu werden, die bloß bey der ursprünglichen Verfassung statt gehabt habe. Doch wie können, ohneacht uns verschiedene Texte *o*) eine nachgefolgte Abweichung vermuthen lassen, es auch zugeben, daß dieses Rechtssystem das älteste Recht

U 3

von

m) Alemannisches Lehenrecht c. 103. §. 2. c. 3. §. 4. c. 67.

Ebendaf. nach bairischen Gebrauche c. 66. 3.

Sächs. Lehenrecht c. 60. 2. 34. & vet. & ae benef. §. 5. seq.

n) I. feud. 8. §. 2. *Filia vero non succedit in feudo.* I. feud. 13. *Eo mortuo sine herede legitimo masculino (quod verbum ita intelligendum est in feudo, id est, sine filio masculino) revertitur feudum ad dominum.* Hier ist offenbar noch das veraltete Lehenrecht, wo bloß Descendenz succedirte, und keine Agnaten. II. feud. 11. *Ad filias vero seu neptes vel pronepotes vel ex filia pronepotes successio feudi non pertinet.*

o) II. feud. 11. 26. §. 9. 50. 103. 85. 705. §. 2. 17. 18.



von der Ausschließung der Weiber in Lehen vorbehalten habe, und doch gewinnt dadurch die gegenseitige Meinung nichts. Weil wir dasselbe in Deutschland nur in Subsidiu angenommen haben, auf den Fall unser eigenes Lehenrecht nichts disponirt. Da nun wie der Inhalt dieses Programms zeigt, unser Lehenrecht die Weiber zur Lehenfolge zuläßt, so finden gewisse longobardische Lehentexte, die zumal älter als diese Verordnung, bey uns keine Anwendung.

Die Analogie des Allodialrechts, giebt uns die beste Aufheiterung in der Sache. Schon verschiedene Gelehrten (und darunter der Professor Walch zu Jena ^p) am bündigsten) haben gezeigt, daß die Lehenfolge größtentheils die Allodialerfolge nachahme. Diese Idee habe ich schon hin und wieder in meinen Schriften weiter verfolgt, und die Ähnlichkeit bis ins Detail vorgestellt. Ueberhaupt werden heutzutage noch sehr viele Materien in den Compendien des Lehenrechts vorgetragen, die niemals diesem Rechtsystem vorzüglich eigen, sondern mit dem Allodialrechte einerley gewesen sind. Dergleichen sind die Abhandlungen vom Kriegswesen, von den Mannsgerichten, von der Investitur und, wie eben bemerkt, auch die von der Erbfolge.

Gleichwie bey den Alloden in der Erbfolge die Töchter nur durch die Söhne und keinesweges durch die weitergesippte Stammvettern ausgeschlossen werden, und durch eine Theilung ohne vorbehaltene Gemeinschaft die wechselseitige Successionsrechte verlohren gehen, nach Abgange des Mannsstammes aber die Töchter ebendesselben Geschlechts wieder eintreten, eben so muß es in Lehen geschehen. Nach dem was ich ^q) bereits von dem Ursprunge des theilrechtlichen Systems ausgeführt habe, ist blos dieses der einige und wahre Charakter des germanischen Erbrechts, wenn die Besitzer das Recht haben, ihr Gut zu theilen. Denn selbst bey den Alloden fand sich vor der Erlaubnis, dieselbe theilen zu dürfen, kein Erbrecht. Jene als

^p) In binis dissert 1) Principia Jur. germanici in successione Adscendentium feudali. Jenæ 1767.

^q) principia Juris german. de Successione descendentium feudali. Jenæ 1770.
 2) Versuch über die Geschichte der deutschen Erbfolge. Mannheim 1778.
 Band I. Hauptst. VIII. Abschnitt II. S. 103.

allein hat unser ganzes Successionsystem erzeugt. Eben daher ist es ein ächter Charakter von einem Lehen, daß es nach allen möglichen Arten vererbt werden kan, wenn es in die Theilung kommen darf, oder feudalistisch zu reden, das sicherste Merkmal eines Erblehens ist seine Theilbarkeit. Es giebt uns dieses den vollkommensten Beweys von seiner Erblichkeit. Es müssen daher bey jedem theilbaren Reichslehen, wenn anders deswegen im Lehenbriefe keine Ausnahme gemacht worden, alle Gattungen von Vererbung statt finden, die man nach ächten germanischen Sitten und Gebräuchen kenne, und ein Lehen, das durch eine förmliche Abtheilung an irgend eine Linie abgefondert gekommen ist, muß nothwendig auf die Töchter dieser Linie übergehen, *qq*) wie dieses von den Erblehen schon die größten Gelehrten eingesehen. *r*) Ungeachtet also schon aus der Natur der Erblehen die weibliche Erbfolge fließt, *rr*) so gieng es hier doch ebenfalls, wie mit den meisten germanischen Sitten, die von der alten Gewohnheit abwichen. Man gewöhnte sich sehr langsam daran, und machte den Töchtern allerley Schwierigkeiten. *s*)

Kaiser Heinrich VI. ertheilte daher auf eben die Art, wie es ehemals Konrad II. wegen der Erbfolge der Descendenz gemacht hatte, den Ständen

qq) Urk. K. Rudolfs I. von 1261. bey *U*stor 17. Fl. Schriften B. I. S. 629. Wir sehen auch, ob das Lehen da je Walschem in dem Rechte gelegen ist, das es Töchtern erben sulent, das man das theile, als die andern Gut.

r) D. Heinrich Christian Senkenbergs Einleitung zu der Lehre von den Erb- und Erbmannlehen. Gießen 1740.

rr) Eben daher hat die Gräfin Margaretha von Leiningen auf das 1495. vom Stift Metz erhaltene Urstat, daß die Grafschaft Nüringen ein Erblehen seye, dieselbe erhalten. *U*stor neue Fleine *U*chriften, B. I. S. 536.

s) Die Lehenfolge der Töchter vor der Verordnung Kaiser Heinrichs VI. hat erwies, der Graf von Kayserling in der *H*istoire de l'Academie Royale des sciences & belles lettres. à Berlin 1750. §. 21. 22. p. 465. Man füge hinzu zu charta de 1070. in *M*oesers *D*enabrück. Geschichte. Th. II. n. 25. und Traité entre Berenger II. Comte de Provence & Etiennette Bar. de Baulx de 1150. chez *Du Mont* Corp. dipl. Tome I. P. I. p. 78.



den auf dem Reichstage zu Mainz ein förmliches Privilegium zum Vortheile der weiblichen Succession.

Chron. Reinersbrunn. ap. Senckenberg. in Corp. Jur. feud. pag. 751. Cum Henricus ill. Imperator videret Archiepiscopos, Episcopos, Duces, Marchiones, sed & ipsum Hermannum Landgravium cum reliquis liberis & ministerialibus ad signum Crucis, anhelantibus animis, tam solenniter properare, desideris eorum satisfacere cupiens, sed generali edicto in civitate Moguntia curiam celebrandam principibus innouit, privilegiam peregrinis iuris de hereditandis possessionibus suis in consistorio imperiali volens condere licentiam, ut, cuicumque filium de libera non haberet, filie habite vel cuicumque in genealogia proxima ipsam delegaret hereditatem, quatinus de promptis promtiores ac devotis videretur efficere devocios.

Ioh. Mon. S. Vincentii (ein Zeitgenosse) in magno Chron. Belg. ap. Pistor. Script. rer. Germ. Tom. III. p. 205. Ordinavit etiam, ut mulieres masculis deficientibus succederent in hereditatem & ne Imperator mortuas manus Ecclesiasticarum personarum ultra expostularet. Constitutioni igitur huic profuturæ consentit Curia Romana & principes III. qui Imperatorem eligere consueverunt, quorum Sigilla literis super hoc confectis sunt appensa.

Gervaf. Tilber. in otiis Imperial. Dec. II. c. 19. inter Leibnizii Script. rer. Brunswic. p. 943. Hic Legem instituit apud Teutones, ut Militiæ more Gallorum & Anglorum Successionis jure devoluerentur ad proximiores cognationis gradus; cum antea magis penderent ex principis gratia.

Verschiedene Gelehrten haben behauptet, dasselbe sey nachher durch den Pabst wieder aufgehoben worden. 1) Allein alle gleichzeitigen Schriftsteller

2) Die einige Stelle bey GERV. TILBER. ap. Leibn. p. 943. Conventione prædem cum principibus Teutoniarum facta ab Henrico de Successione Imperii per SS. Papam Innocentium cassata, tum quia Ius eligendi principibus ademtum per hanc fuit, tum quia permutatio beneficiorum damnosa fieri posset Imperio. hätte ihnen zu dieser Behauptung einen scheinbaren Anlaß geben können. Sie empfängt aber ihre Erläuterung aus dem IOH. MON. in M. Chron. Belg. p. 205. Vt autem Henricus a filio suo Frederico, quem de Constantia uxore sua habuit, sumeret exordium, Regnum Sicilia & Calabria & Ducatum Apu-



steller *u*) unterscheiden dieses Privilegium, das zu Beförderung der Kreuzzüge gegeben worden war, sorgfältig von dem Vertrage, wodurch Heinrich die Reichserbfolge für seine Nachkommenschaft erhielt, und sagen nichts weiteres, als daß der Pabst blos den letztern aufgehoben *v*) und der Kaiser das ihm von den Fürsten geschehene eidliche Versprechen großmüthig erlassen habe. *w*) Wir dürfen auch desoweniger zweifeln, daß es zweyerley verschiedene Handlungen gewesen und der Pabst sich nur der letztern wiedersezt habe, da wir sowol die vollständige Akten Pabst Innozenz III. besitzen, woraus wir sehen, wie er ganz allein der Erblüchmachung des deutschen Reichs widersprach *x*) als auch die Heinersbrunnische Chronick *y*) beiderley Geschäfte so genau und chronologisch von einander absondert,

B 2

dert,

Apulia & principatum Capuæ, quæ Filius ejus ab Avis hæres acceperat, Romano Imperio univit, ut perpetuo terrarum istarum unus Dominus esset. Der Pabst glaubte daher, daß aus der Verknüpfung einiger dieser Länder, die Lehnen der römischen Kirche wären, dem Reiche Nachtheil erwachsen könnte, indem dasselbe hernach an allen den Kriegen, die deswegen entstehen möchten, Antheil nehmen müßte. Man vergleiche Silberradt ad HEINECC. pag. 837.

- u*) Die Silberradt in not. ad HEINECC. Hist. Jur. L. II. §. 60. p. 827. seht gut gegen den Strafen von Kayserling vertheidiget hat. Man vergl. PEEFFINGER in Corp. Jur. publ. Vol. I. p. 66. 67.
- v*) GERVAS. TILBER. in otiiis p. 943.
- w*) Chron. Halberstad. in Leibniz. Script. Brunsvic. Tom. II. p. 15. quibus Imperatori ostensis, ipse sicut vir sapiens & discretus petitionem principibus porrectam relaxavit. GOBELIN. PERS. in Cosmodr. Aet. VI. c. 61. ap. MEIBOM. script. rer. Germ. T. I. p. 275. Quare ipse Imperator principes illos a promisso absolvit, & juramenta ea occasione præstita relaxavit.
- x*) INNOCENTII III. P. M. Registr. super negotio Imperii. Ep. 29. Epistol. Tom. I. p. 697. Præterea etsi a principio sic fuerit extortum, postmodum tamen pater ejus intelligens se perperam processisse, juramentum relaxavit principibus, & literas super ipsius electione remisit; qui postmodum puerum ipsum patre absente sponte ac concorditer elegerunt.
- y*) In SENCKENBERGII Corp. Jur. feud. p. 751.



bert, daß man sich wundern muß, wie man je diese Dinge hat miteinander vermengen können. Man hat also keinen Grund die Gültigkeit des Heirathlichen Gesetzes zu bezweifeln, da überdem seine Befolgung durch die Geschichte bekräftigt wird. Gleich der Nachfolger Philipp erkante es als allgemein eingeführt, ²⁾ und sein Eidam behauptete ein Erbrecht an dem Herzogthum Schwaben zu haben. ^{a)} Landgraf Hermann V. zu Thüringen ließ ihm zu folge seine Tochter Gutte, deren Gemahl nach Absterben seiner Schwäger auch wirklich succedirt hat, mit sich in das Samteigenthum setzen. ^{b)} Es war dieses der Gebrauch, wenn mit einer Verwohtheit eine Aenderung vorgegangen ist, daß man das Andenken derselben durch gewisse Gebräuche lange erhielt. Dergleichen Ueberbleibsel sind das relevation, die Anfallsgelder, die bey dem Collateralafalle und bey den Minderjährigen zum Zeichen, daß diese nach der ursprünglichen und ältesten Verfassung kein Erbrecht gehabt haben, gegeben werden. Nach dem alten Rechte ward der Sohn gleich durch seine Geburt Miteigentümer von seines Vaters Besizungen, und es bedurfte ganz keiner Handlung, wodurch er den angetretenen Besiz äusserte. ^{c)} Es galt der Rechtspruch: *le mort saisit le vif*, der Tode erbet den lebendigen. ^{d)} Ebendies ward auf das Lehenrecht angewendet. Er bedurfte nach seines Vaters Tode keiner Belehnung, sondern der Besiz gieng unmittelbar auf ihn über. *A. ver. de beneficiis C. 1. §. 24.* *Pater hereditat in filiam possessionem, sicut & beneficium, propter quod non eger filius, ut demandari bona patris sibi faciat dominus.* Sächsisches Lehenrecht §. 6. „Der Vater erbet uf den Son die Gemete des Gutes mit sament deme Gute, darumben darf der Sun nicht, daß man ime des Vaters Gut bewise.“ Nichtsteig Lehenrecht c. 22.

²⁾ Dipl. de 1207. cit. I. p. 759.

^{a)} Säberlins Reichshistorie Th. II. S. 532.

^{b)} Chron. Reinersbrunn ap SENKENB. p. 752. Siguldem Hermannus honoratus Thuringiæ Landgravius filiam suam nondum doli capacem offerens imperio illud obtinuit, ut sub testimonio principum eidem puellæ ab imperatore conferrentur suorum jura principatum.

^{c)} Mein Versuch über die Geschichte der deutschen Erbfolge. Band. I. S. 110.

^{d)} SELCHOWII Elem. Jur. Germ. priv. §. 656.

c. 22. „tho Effieren darf men of neuen Inwoysers. Ziel das lehen aber auf den Agnaten, auf den Minderjährigen ic. so mußte dieser sich erst in den Besiß, der an den lehenherrn zurückgekommen war, einweisen lassen, d. i. er mußte um die Belehnung ansuchen: *A. V. de Benef. §. 25.* Sic & homo carens filio hereditat in Domium possessionem beneficii, sicut & beneficium, nisi dominus concesserit alicui expectationem beneficii. Sächsisches Lehenrecht §. 6. „ Wiltch man aber des Sunes darbet, der erbet ufse den Herrn die Gewere des Gutes, ez en sie, daß der Herre das Gedinge daran verligen habe. „ Folglich gieng nicht das lehen selbst, sondern nur der Besiß des Guts auf den Herrn zurück, welche beyde Dinge im lehenrecht sehr wohl von einander abgefondert werden: Allemannisches Lehenrecht c. 61. „ lehenrecht spricht also: lehenrecht an Gewere ist nit lehen. Gewere on lehen ist nit lehen. „ Der Agnat hatte zwar durch das Geseß Konrads II. die lehenfolge, aber nicht gleich nach dem Tode seines verwandten Vasallen den Besiß; denn diesen mußte er erst durch die Belehnung empfangen. Auf eben die Art hatten die Töchter zwar die lehenfolge, aber nicht, wie ihre Brüder, den unmittelbaren Besiß, sondern sie mußten ihn erst durch die Belehnung erhalten. Das ist die Ursache, warum sich die Töchter oder ihre Männer entweder noch bey des Waters leben die Expectanz ertheilen oder sich zu demselben in die Samtlehenschaft aufnehmen ließen. Dadurch kamen sie in die Gewer, und sie hatten nur noch die weitere Verordnung des Sächsischen Lehenrechts §. 6. zu erfüllen. „ — und der belente Man das behalte nach Rechten binnen seiner rechten Jarzale. „ Eben daher geht nach den deutschen lehengewohnheiten diejenige Dame, welche die Euentualbelehnung erhalten hat, den übrigen Verwandtinnen, wenn diese auch gleich ein näheres Erbrecht hätten, in der lehenfolge vor. Aus dem Grunde schloß der Markgraf Heinrich der Erleuchtete zu Weissen wegen der erhaltenen Samtlehnung seiner Mutter Geuta, die Prinzessin Sophia von Brabant, in der Erbfolge der landgraffschaft Thüringen aus, ohngeachtet diese mit dem lezten landgrafen näher als jene verwandt war. e)

B 3

des

e) 10. GE. ESTOR in orig. Iur. publ. Hall. L. II. c. 13. §. 43. Ein anderer Grund



des Erlauchten von Baiern ihrer ältern Schwester der Markgräfin Irmen-
gard von Baden in dem Besiz der Pfalzgräflichen Lehen vor, weil jene
darüber schon vor dem Erballe vom Erzbischof Philipp von Rölln die Samt-
belehnung erhalten hatte. f) Es ist hier Orts auch zu bemerken, daß bey
der weiblichen Lehensfolge eben die Ordnung statt hatte, wie bey dem Allodial-
erbrechte. Anfangs succedirten nur die Töchter, die in der Were geblie-
ben waren, und die Ausgeheiratheten mußten, wenn sie zugelassen seyn
wollten, sich durch Verträge und durch die Samtbelehnung vorsehen. Noch
weniger konten die abgetheilte Schwestern ohne die lehensherrliche Bewilli-
gung zur Succession gelangen. g) Hieraus können wir nun die seither
misverstandenen Formeln der alten Lehenbriefe erklären, und wir begreifen
nunmehr, warum so oft bey der weiblichen Erbfolge lehensherrliche Hand-
lungen hinzugekommen sind.

Von Kaiser Heinrich VI. aber haben nur die höhern Reichsstände
die weibliche Lehensfolge erhalten. Bey den geringern Lehnen blieb das
alte Recht unverändert, bis endlich ein anderer Kaiser auch die Reichs-
ministerialien jenes Vorrechts theilhaftig machte. Wir haben darüber
eine ausführliche Stelle im Kaiserrechte, das der Reichshofrath Frey-
herr von Senkenberg bekannt gemacht hat. Soviel mir bewußt, hat sie
noch niemand wahrgenommen, und ich bin der Erste, der dem Publi-
cum diese Bereicherung des Feudalrechts mittheilt. Ich will die Stelle
zuerst nach dem ostfriesischen Coder des Matthias von Wicht h) herse-
zen, und die Senkenbergische Ausgabe samt der lateinischen Ueberset-
zung darauf folgen lassen.

„Of

Grund ist in seiner Eventualbelehnung von 1242. bey Lünig in Corp. I. feud.
T. 1. p. 179. enthalten. Es heist: tali tamen forma, ut si sine herede filio
ipsum præmori contigerit, nostra concessio stabilis perseveret, ne inter he-
redes tunc cum de patris sui Hermanni Landgravi Thuringia primogenita
fis genitus, lites & seditiones oriantur.

f) Origin Quellf. Tom. III. p. 229.

g) SENKENBERG in Vol. Meditat. iur. universi. Fasc. IV. medit. II. §. 3.
pag. 646.

h) Vorberichte zum ostfriesischen Landrecht. membr. II. §. 22.

„Of sal men weten, dat de Kayser hebet begenadigheet myt des Nikes Guederen der denst liede Kinder de Junckfrouwen synt, se beholden van des Nikes Genade so war de Man to malen ersterven de des Nikes Guet erven sulde mit Rechten Nyet en solden de Gnade myt Rechte syn. Dan de Denstlude gemen liken baden dorch Godes willen omme des Nikes Almiffen oer Kinder der de Junckfrouwen to begenadigen dat se neyt ervelosen worden, do antworde en de Keyser Sint die Keyser hebet bestediget myt des Nikes Gude den Wedeme des Nikes deenstwyden dair mede sy id genoch. Doe nam de Keyserinne Justina twalff Junckfrouwen myt eer und hundert Deenstmannen unde gingen vor den Keyser und vellen eme to Bote und spraken Wy bidden Genade Here durch Godt und durch des Nikes Almiffen Willen und gedente ock dat deme Nike mannich ersich Deenstmann werdyn van desen Junckfrouwen, doe gheverde de Keyser de edle Keyserinne und det dese her aber also war de Man to male versterben So sol den de Dochteren leenast sin durch dat von dem worde geboren menslike Brucht unde of is dat se sich neyt nederben mytter Geboert dat se so de tins afte Manne icht ender sich also grepen durch dat des Nikes Guet icht queme in Widmedee lude Hant de it to Rechte neyt en solden hebben Sit in des Nikes Rechte steyt gescreven Niemand en sal des Nikes Guet leenbarliken besitten den des Nikes Deenstman. Of steyt anders wair gese. Also oerwarff de edele Keyserinne den Junckfrouwen dat de Keyser op se liet erven des Nikes Guet wair de Man tomale gestorben weren. „

Kaiserrecht Th. III. c. 8. bey Senkenberg in Corp. Iur. Germ.

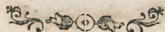
Tom. I. P. I. p. 99.

Auch soll man wissen, das der Keyser hat begnadet mit des reiches gute der Dienstludte kinde die Junckfrouwen sind das sy es behalten von des reiches genaden der die manne zemale sterben oder gestorben sind die des reiches erben solten sein gewesen mit rechte. wann das die Dienstludte gemain-

li

Etiā scire convenit, Imperatorem liberis ministerialium virgines eo beneficio affectisse, ut mortuis omnibus masculis ipso Iure bonorum Imperii capacibus succedere quoque possint. Ministeriales enim rogabant Caesarem, ut pro misericordia Imperii filias suas virgines successio-

cessio-



lichen hatten den Keyser das er durch
des reiches armuten willen ire kind
begnadere die Junkfrawen daz sie icht
erbeloz bliben da antwurte in der Key-
ser seit der Keyser hat bestättiget mit
des reiches gute dien wirwen des rei-
ches dinstlütten un enwolt es nicht
ton. da nam die Keyserin Justina
zweiff Junkfrawen mit ir und hun-
dert dinstman und ging für den Key-
ser und viel ym ze fusse und Sprach
wir bitten Gnaden her durch des rei-
ches armuten willen nun auch gedent
das deme reiche mannigerlich dienst-
man mag werden von dysen Jung-
frawlein. Da gewertte der Keyser
die edelen Keyserinne daz tet aber er
also wan die man erstürben ze male
da solten die töchter lehenhaft sein
durch das von in manliche frucht
wurde geboren und auch das sy sol-
ten sich nicht nyderen mit den man-
nen wann es solten dinstlütte sein
durch daz dez reiches gut icht keme
in fremde hand die es nicht ze rechte
solten haben, sint in des reiches rechte
stet geschrebin Nymant sal dez ri-
ches Gut leynheftiglichen besizen den
dez reiches dinstman, auch stet an-
derwo geschrebin daz riche sal nicht
genedert werden. Also erwarb die
edele Keyserinne den Junkfrawen das
der Keyser auffe sy lies erben des
reichs

cessionis capaces redderet. Et
respondebat Imperator, se iam bo-
na Imperii viduabus eorum confir-
masse, & ideo negabat. Tunc Lu-
stina Imperatrix duodecim virgines
& centum ministeriales adscivit at-
que ad Imperatorem genu flexa se
contulit, dicens, nos gratiam ro-
gamus pro elemosina ab Imperio,
& debes etiam recogitare tecum,
quod Imperii multi honesti ministe-
riales possint procreari ex hisce vir-
ginibus. Id autem considerans Cae-
sar annuit Imperatrici, sed ita, si
omnis sexus masculus moreretur,
filias esse debere feudorum capaces,
si filios masculos progignant, & se
matrimonio non humiliores reddant,
cum mariti earum debeant esse mi-
nisteriales, ne bona Imperii trans-
ferantur ad peregrinas & incapaces
manus; siquidem in Iure imperii
scribitur: Nemo Iure feudali bona
Imperii possidere admittitur, præ-
ter ministeriales, & alibi extat: Im-
perio nullam deteriorem conditio-
nem posse afferri. Sicque Nobilis
Imperatrix ab imperatore impetra-
vit virginibus, ut in eas transire
per-



reichs gut wan die manne jemal ge- permitteret bona Imperii omnibus
storben sind. masculis extinctis.

In sehr vielen Lehenbriefen dieses Zeitraums wird daher die Erbfolge der Weiber ausdrücklich eingeräumt oder ausbedungen. Die Rechtslehrer haben daraus eine eigene Gattung formirt, die sie die Weiber- oder Kunkellehen nennen. Allein die Urkundensprache weiß nichts davon. i) Es war, wie gesagt, eine eigene Gewohnheit der Deutschen, daß sie alle Abweichungen von der ersten Verfassung noch zu der Zeit, wo sie schon allgemein angenommen waren, in den Urkunden bemerkten. Von mir ist irgend an einem Orte ein Beispiel gegeben worden. Nachdem nemlich schon der fränkische König Rüdibert II. und Kaiser Otto der Große das Vertretungsrecht erlaubt hatten, und bereits ihre Verordnungen in als alten Gesetzsammlungen eingerückt waren, so unterließen die Privatpersonen verschiedene Jahrhunderte hindurch bis auf die Kammer Gerichts-Ordnung und den Wormser Reichsabschied doch nicht, sich dasselbe in ihren Heuratsbriefen und andern Verträgen zu verwahren. Viele Städte ließen sich darüber von den Kaisern und ihren Landesherren Privilegia erteilen. k) Ueberhaupt wird jedermann, der schon große Gesetz- und Urkundensammlungen durchgegangen hat, wahrnehmen, daß die Dokumente sehr oft nichts anders als die gleichzeitigen und ältern Abänderungen der ursprünglichen Verfassung bemerken. Wenn also ein Lehenbrief die weibliche Succession enthält, so ist dieses nicht als eine Ausnahme von der Regel des gleichzeitigen Rechtssystems zu betrachten, sondern als eine Bemerkung der ehemals geschehenen Abänderung, die man jezo zu Vorkommung alles Zwistiges wiederholte. Ferner ist es eine bekante Beobachtung, daß in den Diplomen größtentheils das gemeine Recht vorkommt. l)

Ein

d) Senkenberg in der Einleitung der Lehre vom Erbmannlehen S. 10. S. 10.

k) Versuch über die Geschichte der Erbfolge B. 1. S. 150. und f. f.

Säberlins Reichshistorie Band. IX. S. 136.

l) Pütters Veyträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte Th. II. St. XXX.



Ein gleichzeitiger Schriftsteller *m*) sagt von Kaiser Heinrich VI. daß er den Reichsständen die weibliche Erbfolge nach den französischen und englischen Gewohnheiten zugestanden habe. Hierdurch werden die etwas dunkle Stellen der andern beleuchtet, und wir erhalten daraus die Gewisheit, daß nach dem Abgange des Mannstammes der Kaiser die Töchter habe zur Erbfolge rufen wollen. Denn nicht nur in Großbritannien, sondern insbesondere bey den hohen Kronlehen in Frankreich war die weibliche Erbfolge von je her im Gebrauche und auf die Primogenitur der Agnaten folgte die Primogenitur der Damen. Wir sind überhaupt nicht erst jezo die Nachahmer der Franzosen, sondern waren es schon seit vielen Jahrhunderten, so wie sie es wiederum von den Italienern waren. Eben dieselbe Abänderungen in den Sitten und Rechtsgebräuchen trifft man bey ihnen, wie bey uns, an. Nur sind sie immer um ein paar Jahrhunderte früher als wir. Ein Beyspiel davon giebt der Ursprung der Primogenitur. *n*)

So wie der Klerus bey den Alloden den Weibern nach und nach reichhaltigere Erbrechte verschafft hat, eben so geschah es auch bey den Lehen. Wir wissen, daß der Heilige Bonifaz zuerst durch seine Predigten, da er num. XXVII. 7. hier anwendete, die weibliche Erbfolge veranlaßte *o*) Seit der Zeit finden wir sie in den geistlichen Lehen, *p*) und da diese die älteste Gattung sind, und weniger Veränderung und Neuerungen unterworfen gewesen, als die andern; so dürfen wir desto weniger zweifeln, daß die Weiberlehen heutzutage zu der ordentlichen Art gehören. Wie ungeräumt die

ob von besondern Verfügungen einzelner Häuser der Schluß gelte, daß es nur ganz besondere Rechte, und das Gegentheil vielmehr Gemeinen Rechtens seyn müsse.

m) *Gervaf. Tib. in Ottil. imp. ap. Leibn. p. 943.*

n) *Mein Versuch über die Erbfolgs-geschichte. Band 1. S. 194.*

o) *Stors neue kleine Schriften. Band 1. Stück 11. n. 27. S. 490.*

p) *HELLFELD Elem. Jur. feud. §. 150.*

die Behauptung sene, daß die Lehen, wo in dem Investiturbriefe die weibliche Erbfolge enthalten ist, unter die uneigentlichere Gattung gehörten, zeigt sich aus verschiedenen Lehenbriefen ganz deutlich, indem darin das Gut zu rechtem Lehen, *q*) oder zu rechtem Erbmannlehen *r*) verlehnen wird, und doch sind die Weiber ausdrücklich zur Lehenfolge gerufen. Nach der Natur der ErbLehen geht die Erbfolge auf die Weiber. *s*) Diese

C 2

se

q) *Dipl. de 1306. in Vol. X. Monum. Boicor. num. 40. p. 72.* Wir Heinrich von Wiltheim — haben — ze rechten Lehen gethen Heinrich des Buchbergers Sun von Egotoingen des vorgenanten Heinrichs des Cochlers Tochterin und sinen Erben. Doch stirbt Heinrich ane Erben, so sullen die Lehen nach im erben ze rechtem Lehen von uns Hanns sein Bruder und andere sinin Geschwistrige, swie die genant werden. *Dipl. de 1339. cit. l. n. 45. p. 494.* Wir Ludwig v. G. römischen Kaiser versehen öffentlichen, daß wir den Hoff ze Habrechtshausen Cunraden Wülinger, Margareten und Annen seinen Schwestern ze rechtem Lehen verlehnen haben.

r) Lehenbrief Friederich und Contrads von Karben 1366. in Schneiders Erbachtischen Urkunden zum II. Theil der Geschichte S. 69. n. 23.

Und han dieselben Hofreiden, Wisen und Cechere wider von unsern egenanten Herrn den Schenken zu rechtem Erbem Manlehen empfangen Sunen und Dochteren, und sollen Wir und unser Erben daz verdynen, als Manne von iren Lehen billich dunt und solent an alle Gewerde. Auch sollen allezeit und ewiglich zween Erben anbleiben und sin um das vorgenante Gut, auch han wir dye genante Friederich und Conrad geredet, welcher unter uns abeginge von Dodeswegen, daz sin Mannschaft nit mochte herfüllet werden von Sune oder von Dochter wegen, so sal desselben Teil fallen uf den andern, also daz derselbe zu yme einen andern Man machen sol, der zum Schilde geboren sy.

s) *Dipl. in Senkenbergii Prodr. lur. feud. p. 140. n. 6.* Nos Henricus D. G. Landgravius terræ Hassie Dominus. protestamur quod Nob. viro D. Iohanni de Limburg contulimus tertiam partem oppidi Limburg sibi ac suis pueris utriusque sexus iure feudi quiete & pacifice perpetuo possidendam. Ad dendas de gratia speciali, si ipsum Iohannem sine masculo filio viam carnis

ni-



lehensgattung wird nun in Deutschland allgemein angetroffen, folglich succediren auch durchgehends die Weiber.

Die weibliche lehensfolge blieb bis auf Kaiser Albrecht I. unangefochten. Dieser, der bekantlich bey allen seinen Staatshandlungen die Vergrößerung seines Hauses zur Absicht hatte, ¹⁾ fieng endlich an, sie zu bestreiten, und ließ zu dem Ende, damit er die Erbfolge Graf Johans von Henegau in Holland, Seeland und Friesland verhindern könnte, von einigen ihm ergebenen Ständen einen Ausspruch thun, vermöge dessen die Weiber in leben nicht erfolgen könnten. ²⁾ Er richtete aber damit nichts aus, und Graf Johann succedirte. Indes ahmte jenem Kaiser Karl IV. nach, und suchte wegen dem grossen Nachtheil, der seinem böhmischen lehenshof, den er bey jeder Gelegenheit auf Kosten des Reichs vergrößerte, durch die gestattete weibliche lehensfolge zuwuchs, dieselbe durch gegenseitige Privilegien ³⁾ wieder einzuschränken, da es aber bloss Machtprüche sind, so hat Hist ⁴⁾ recht, daß sie den Vasallen an ihrem obschwebenden Rechte nichts benehmen können. Die Urkunden, die bey Senkenberg anzutreffen sind, und dieser Ausführung entgegenstehen scheinen, bleiben also ohne alle Beweisraft, und sind nichts weniger als Zeugnisse von der ununterbrochenen Beobachtung des alten Rechts, wie Kind ⁵⁾ behauptet.

Den wichtigsten Beweis für meinen Satz glaube ich durch die Introduction führen, und dadurch zeigen zu können, daß in allen deutschen Reichs-

ingredi contigerit univrsam, quod ea tunc praefatum feudum filie suae seniori sine contradictione qualibet derivetur, & ex hoc nomen hereditarium foriatur.

¹⁾ Selchows Grundriß der Reichshistorie S. 259.

²⁾ SENKENBERGII Corp. I. feud. p. 80f.

³⁾ Cit. I. pag. 812.

⁴⁾ Neue kleine Schriften B. I. St. II. S. 490.

⁵⁾ De feud. femin. S. 4. p. 8.



ländern seit der eingeführten Erblichkeit der Lehen, die Töchter succedirt hätten.

Zu dieser Arbeit aber mangelt mir jezo die Zeit und sie würde auch der Größe eines Programms gar nicht entsprechen. Ich kan mich also nur noch auf ein paar Schriftsteller beziehen, die theils dergleichen Beispiele schon gehäuft haben, y) theils von den Gebrauche ihrer Zeit Zeugnis geben. z) Uebrigens bemerke man, daß in den beiden Lehenbrieffen,

E 3

fen,

y) ESTOR in Anal. Fuldens. p. 39.

& in O.ig. Iur. publ. Hass. L. II. c. 13. §. 43. p. 97. & §. 48. p. 103.

LUDEWIG in Germ. princ. L. V. c. 1. p. 15.

PETR. GREG. THOLOS. de republ. L. VII. c. 11. §. 27. 64.

IUST. HENN. BOEHMER in Iure publ. Vniv. L. III. c. 4. §. 24.

MART. MAGER & SCHOENBERG de Advocat. arm. c. 7. p. 277. 230.

GUNDLING de feud. Vexilli §. 41.

PFEFFINGER in Corp. Iur. publ. Vol. IV. L. III. tit. 20. §. 34.

WOLF Elem. Iur. feud. CX §. 27.

Zäberlins Reichshistorie Band II. S. 424. 425. 426.

Mein IV. Sendschreiben an Vättern in den Kleinen Schriften aus der Geschichte, dem Staats- und Lehenrecht, Halle beym Waisenhaus, 1780.
Th. I. n. 6. S. 258. 259. 260.

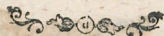
*) HERM. VULTEI. de feudis. Marburgi 1717. p. 527.

VDALR. ZASIUS epit. in usus feud. p. 8. n. 42.

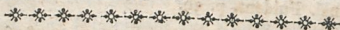
ITTER de feud. Imp. c. 14. §. 11.

BREM. tr. feud. p. 27.

Deduction Succincte & veritable des Droits bien fondés de Sa Maj. Royale de
Pruf-



fen, ^{a)} die wir aus dem Mittelalter von Ländern besitzen, die zu Herzogthümern gemacht worden sind, die weibliche lehenfolge ausdrücklich eingeführt ist. Da es nun sehr wahrscheinlich, daß das Successionswesen darin nach der damals gewöhnlichen Form bestimmt worden, so haben wir einen neuen Grund auf die Allgemeinheit der weiblichen lehenfolge zu schließen, und die sogenannte Weiberlehen für eigentliche lehen, feuda propria, zu halten; Ueberhaupt aber uns die Regel zu machen, daß heutzutage alle Reichslehen, die Kurfürstenthümer und diejenige Länder ausgenommen, deren Besitzer Erbverbrüderungen unter sich geschlossen haben, auf das weiblichen Geschlecht erblich übergehen.



Ich finde mich veranlaßt, in dem Plane meiner Vorlesungen einige Änderungen zu machen, und unterlasse daher nicht, den Herren Studiosis frühzeitig davon Nachricht zu geben.

Bei meinen letztern Vorlesungen über das germanische Privatrecht des Sclhows, hatte ich meinen Herren Zuhörern, (deren Fleiß, Aufmerksamkeit und geprüfete Geschicklichkeit ich hier öffentlich anzurühmen mich verpflichtet halte) verschiedentlich die Beobachtung machen müssen, wie von dem Auctor sehr oft die neuesten Aufklärungen übersehen, und die weisere Beyträge, die kürzlich ans Licht gekommen sind, verkannt würden. Vorzüglich hatte ich bey der Erzählung der Schicksale des deutschen Rechts an:

Prusse & S. A. E. de Brandebourg à la Succession de Juliers, de Cleves & de Berg &c. 1732. chez ROUSSET Tome II. de l'histoire de la Succession aut Duchez de Cleves, Berg & Juliers, page 289.

a) Privil. Austr. Frid. I. Imp. de 1156. in Senkenbergs lebhaftem Gebrauch des deutschen Staatsrechts S. 123. Dipl. Frid. II. Imp. pro Duce Brunswic. de 1235. in Origin. Guelfic. Tom. IV. p. 49.

anzumerken, daß er seine Darstellung, so wie er sie 1757 da er sein Compendium zum erstenmal herausgab, gemacht hatte, unverändert gelassen habe, da doch die Sache seither durch den zwischen dem Oberkonsistorialrath Grupen zu Hannover und dem Reichshofrath Freyherrn von Senftenberg zu Wien 1762 entstandenen Streit eine ganz andere Gestalt bekommen hätte, indem bey dieser Gelegenheit von dem letztern eine Menge von Dokumenten und Beweisstellen producirt worden seyen, die sehr viel Licht verbreiteten, und uns von vielen Umständen unterrichtet hätten, die vorher unbekant gewesen. Zwar bemerkt Selchow bey den spätern Ausgaben die hieher gehdrigen Streitschriften in den Noten. Allein er giebt dabey weder Nachricht von darin erwiesenen rechtlichen und historischen Wahrheiten, die seiner eigenen Ausführung meist entgegen stehen, noch zeigt er auch die nöthige Unpartheylichkeit, sondern er äussert gar deutlich eine gewisse Vorliebe für den Hannoveraner. Ich sah mich also um so mehr gendthiget, den ganzen Haupttheil des Selchowischen Compendii umzuschmelzen, als er zugleich eine zu kurze und etwas leichte Kenntnis von den Quellen unseres vaterländischen Rechts angab, und den ganzen Umfang der deutschen Rechtsgelehrsamkeit nicht zureichend auseinandersetzte. Hierdurch wurde denn bey mir der Plan zu einer

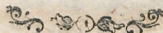
Vollständigen Einleitung in die germanische Rechtswissenschaft

bewirkt, die nach und nach in drey einzelnen Bänden erscheinen solle. Das Erste

Entwurf zu einer Geschichte des germanischen Rechts

benutzt alle neuere Entdeckungen und kürzlich bekanntgewordene Dokumente und Befehle des Mittelalters, die seither in den Rechtshistorien und sogar in der neuesten des Professor Walchs zu Jena auffer acht gelassen worden sind. Es wird von mir gezeigt, wie sich unsere germanische gesetzliche Verfassung ausgebildet, wie das deutsche Recht sich von Jahrhundert zu Jahrhundert bis auf diese Stunde im beständigen Gebrauche erhalten

ten



ten habe und niemals vom Römischen Recht verdrungen, sondern diesem erst in der Notariatsordnung von 1512. ein subsidiarischer Gebrauch zugethan worden sey.

Gleichwie in dieser Introduction mein Endzweck der ist, eine Uebersicht über die ganze heutzutage in Deutschland übliche Rechtsgelehrsamkeit zu geben, so folgt es natürlich, daß mein zweytes Bändchen

Von den Quellen und dem Umfange des germanischen Rechts

handele, uns eine genaue und ausführliche Beschreibung sowol von allen einzeln Gesetzen, Verordnungen und Gebräuchen als ganzen Rechtsammlungen in Privilegien Staats- Lehen- Privat- Kirchen- Kriegs- und Wechselfachen enthalte, und daher auch, wegen dem subsidiarischen Nutzen, die brauchbarsten Römischen und Canonischen Rechtsmaterien begreife. Hernach werden alle die Wissenschaften angezeigt, welche zur vollständigen Kenntniss des germanischen Rechts unentbehrlich sind, und alle die Hülfsmittel nachgewiesen, wie man zu deren Erlernung gelangen kan.

Im dritten Bändchen: Vorbereitungswissenschaft zur germanischen Rechtslehre

werden diejenigen Kenntnisse vorausgeschickt, deren man bey dem weitern Fortschreiten in der Rechtswissenschaft bedürftig ist. Man handelt von der germanischen Gesetzgebung, setzt die mancherley Theile und Zweige der deutschen Rechtsgelehrsamkeit auseinander, und giebt von jedem eine genaue und richtige Bestimmung; lehrt alsdenn die bey dem Studium derselben anzuwendende beste Methode, und giebt Anweisung, in welcher Ordnung die verschiedenen Rechtssysteme gebraucht werden müssen. Am Ende werden verschiedene Rechtsmaterien auseinander gesetzt, worunter sich die *Computatio graduum germanica*, die in den Compendien meist abgeht, unterscheidet.

Da

Da es noch sehr zweyfelhaft, ob dieses dritte Bändchen vor dem Neujahre die Presse verlassen kan, und ich folglich in dem Laufe meiner Vorlesungen aufgehalten werden könnte, so habe ich mich für diesmal entschlossen, bey meinen Vorlesungen, die ich dieses Winterhalbejahr

Ueber das deutsche Privatrecht

In der Stunde von 1. bis 2. Uhr wiederhole, die beyden ersten Bändchen für den Selchowischen Partem generalem zu substituieren und gleich nach ihrer Vollendung in dem Parte speciali fortzufahren. Sonst ist zu bemerken, daß ich bey dieser Wissenschaft gelegentlich und weil über die Diplomatif gegenwärtig keine eigene Vorlesungen gehalten werden, Auszüge aus Urkunden gebe, und die alte Sprache erkläre und erläutere, indem mir aus der Erfahrung bekant, daß dergleichen Dinge in den praktischen Ausarbeitungen oft vorkommen, und zuweilen die Entscheidung eines ganzen Prozesses von der Bedeutung solch alter Dokumente abhängt. Wie oft haben nicht z. B. in den Akten die alten Lehenbriefe die einigen Entscheidungsgründe des Rechtsstreits abgeben müssen! Ueberhaupt lasse ich mir es sehr angelegen seyn, die Materien aus ihren ersten Quellen herzuleiten, die Veränderungen, die sich darin von Jahrhundert zu Jahrhundert zutragen haben, zu zeigen; und denn eine praktische Anwendung von den heutzigen Ueberbleibseln zu machen. Auf diese Art wird meinen Herren Zuhörern der Nutzen und die Wichtigkeit des Studiums der germanischen Rechte ganz anschauend. An einigen Orten, wie z. E. bey den Bauergütern aber lehre ich sie, wie kameralische Grundsätze uns zuweilen bestimmen müssen, von der strengen Theorie abzabweichen, und ganz entgegenstehende Grundsätze anzunehmen. Ueberhaupt versäume ich es niemals ihnen bey jeder schicklichen Gelegenheit Ausichten auf die Anwendung der Kameralwissenschaften zu geben. Freylich wachsen dadurch die Materien so sehr an, daß ich kaum mit dem größtesten Fleiß in Stande bin, diese Vorlesung in einem halben Jahre zu endigen, und werde daher mit der Zeit etwa auf künftiges Sommerhalbejahr den hochzuverehrenden Herren den Vorschlag thun, für das Fach der deutschen Rechtsgelehrsamkeit täglich zwey Stunden zu bestimmen. Dann ist es erst möglich, meinen Endzweck vollkommen



kommen zu erreichen, der dahin geht, ihnen neben einer vollständigen Theorie des deutschen Privatrechts, sowol die hiezu nöthigen kaiserlichen Principien, als die praktische Anwendung der Rechtsfälle samt den heutigen Gerichtsbrauche zu lehren.

Eine Vorlesung ueber das deutsche Staatsrecht.

Halte ich um die gewöhnliche Stunde von 11. bis 12. Uhr, und zum Leitfaden dient mir das Selchowische Lehrbuch. Wenn es mir auch nicht von Sr. Excellenz dem Herrn Minister von Zedlitz bestimmt worden wäre, so würde ich es selbst ausgewählt haben, indem es offenbar nicht nur unter den Selchowischen Compendien das beste ist, sondern sich auch von allen andern durch die gute Ordnung, durch die Schönheit und Deutlichkeit des Vortrags, und durch die Richtigkeit der Grundsätze auszeichnet. Man könnte den Einwurf machen, das Buch sey noch nicht vollständig, weil der dritte Theil über das Reichsvölkerrecht abgehe. Der Autor hat aber in der Vorrede zum II. Theile die Ursache angegeben, warum er seinen Plan verändert, und aus dem Reichsvölkerrecht ein eigenes Werk gemacht habe. Es ist wahr, diese Materie gehört mehr in das allgemeine Europäische Völkerrecht als in das deutsche Staatsrecht. Denn Deutschland, Polen und Amerika sind diejenigen Länder, auf die das Interesse bey nahe aller übrigen Reiche abwecht. Wüthhin läßt sich freylich diese Materie besser im europäischen Völkerrechte abhandeln, als daß man sie einseitig auf eine schickliche Weise mit dem deutschen Staatsrechte verbinden kan. Indes da über jenes Fach keine besondere Vorlesungen gehalten werden, und man die Sache in den alten Compendien immer vereinigt antrifft, so werde ich sie ebenfalls an gehörigem Orte einschalten.

Obchon es meine Gewohnheit ist, die Rechtsmaterien aus ihren ersten Quellen abgeleitet vorzutragen, und verschiedene Abänderungen, die dabey vorgegangen, zu bemerken, so bin ich doch bey dem Staatsrechte wegen der Mannigfaltigkeit der Revolutionen alles zu erschöpfen nicht vermbgend, sondern ich muß noch eine eigene Vorlesung, die in der Stunde von 3. bis 4. Uhr gehalten wird,

Ue-



Ueber die Quellen des deutschen Staats- und Privat- rechts

halten, und sie aus der Geschichte beleuchten. Nun ist eine solche Verbindung der Begebenheiten, die einzelne rechtliche Wirkungen erzeugt haben, und sie sind so sehr in einander verwebt, daß ich durchaus nicht klar seyn kan, wenn ich nicht den Faden der Geschichte verfolge, und eine vollständige Reichshistorie liefere. Dis geschieht von mir in der angezeigten Stunde, und ich habe hierbey Selchows Grundriß der Reichshistorie zum Grunde gelegt. Ihn mußte ich Pütter demwegen vorziehen, weil dieser nicht im Compendienstyle geschrieben, auch die Materien nicht richtig und in eigenen Sätzen abgesondert hat; überdem verfährt er noch nach dem alten Schlendrian, und mischt alle Türkenkriege und italienische Handel ein, die uns doch in einer publicistischen Reichshistorie nicht berühren. Er ist ferner zu weiterschwäufig und enthält Dinge, wovon das meiste hätte füglich wegbleiben können. *) Dahingegen mangeln wiederum andere acht statiftische Gegenstände, auf die Selchow hinweist, der zugleich eine sichtlich vollere Abtheilung macht. Kurz Selchow ist mehr compendienmäßig gefertigt, und Pütter gut zum Nachlesen zu Hause.

Dis ist ungefähr der Plan, den ich mir bey meinen heurigen Wintervorlesungen vorgezeichnet habe, und die mit dem 23sten October ihren

*) Eben da ich dieses schreibe, so ersehe ich aus dem Leipziger Messkataloge S. 992. daß Pütter einen kurzen Begriff der deutschen Reichsgeschichte herausgegeben hat. Er hat also wahrscheinlich die Fehler seines Compendiums selbst eingesehen und sie durch die Umarbeitung seines Werks verbessern wollen. Da ich das Buch noch nicht zu sehen bekommen kan, so kan ich meinen Herren auch keine nähere Nachricht davon geben. Bey meiner Vorlesung werde ich sie von der Veränderung unterrichten.



ren Anfang nehmen. Meinen hochgeehrten Herren habe ich denselben frühzeitig mitzutheilen nicht entstehen wollen. Halle den 30. September 1780.

Von 11. bis 12. Uhr das deutsche Staatsrecht nach Selchows Element. Iur. publ. german. woben, das Ius gentium von mir supplirt wird.

Von 1. bis 2. Uhr das deutsche Privatrecht über Selchows Lehrbuch, woben aber statt dem parre generali die beyden ersten Theile meiner Introduction gelesen werden. Die Exemplare sind in der Waisenhausebuchhandlung in Commission zu haben, und werden seiner Zeit am schwarzen Brette angezeigt werden.

Von 3. bis 4. Uhr über die Quellen des deutschen Staats- und Privatrechts aus der Geschichte beleuchtet, d. i. eine vollständige Reichshistorie nach Selchows Grundriß.



Halle, Diss.) 1779/80

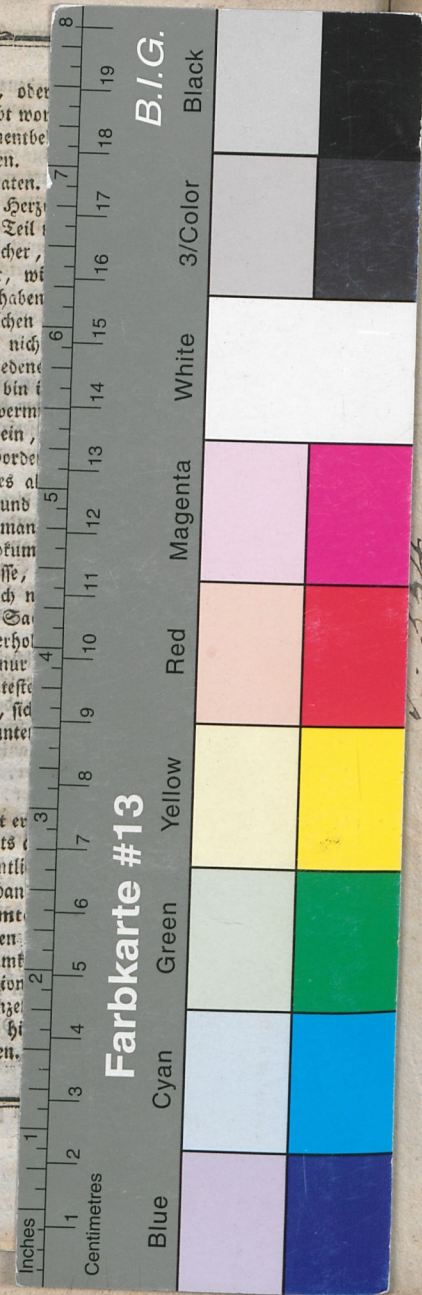
ULB Halle 3
003 706 001



56.

60 18





D. Friederich Christoph Jonathan Fischers
öffentlicher Lehrers des Staats- und Lehensrechts und ordentlichen
Rektors der Juristenfakultät zu Halle.

1780

2

7

Gedanken

von dem

weiblichen Erbsolgsrechte
in theilbaren Lehnen.

Ein Programm

worinnen

er zugleich seine Wintervorlesungen
ankündigt.



Halle,

im Verlag des Waisenhauses, 1780.

